

# CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **113. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

## THEMA DES MONATS

### Alles Spielzeug oder was?

#### Europäische Sicherheitsanforderungen für Spielzeug und andere Verbraucherprodukte – Teil 1

(Von Sebastian Jockusch, Kiel und Dr. Arun Kapoor, München)

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Münster (Urteil vom 29.1.2010, Az. 9 K 1667/07 (n.v.)) aus dem Jahr 2010 gibt Anlass, sich mit den rechtlichen Grundlagen der Einstufung von Verbraucherprodukten als Spielzeug und den damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen zu befassen.

Das VG Münster hatte über die Klage eines Händlers zu entscheiden, der die Aufhebung eines Kosten- und Leistungsbescheides verfolgte, den die Beklagte, eine am Sitz des Klägers für den Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) zuständige Marktüberwachungsbehörde erlassen hatte. Mit diesem Bescheid wurden dem Kläger die Kosten für die sicherheitstechnische Prüfung eines von ihm vertriebenen Dekorationsgegenstands in Rechnung gestellt.

### I. Hintergrund

Konkret handelte es sich bei diesem Produkt um eine so bezeichnete und beworbene „Geburtstagskarawane“, bestehend aus acht bunt bemalten, mit kleinen Rädern versehenen Tierfiguren aus Holz, die über an den Holzfiguren angebrachte Schlaufen miteinander zu einer „Karawane“ verbunden werden konnten. Auf dem Rücken dieser Figuren befand sich eine Bohrung, in die bis zu sechs Geburtstagskerzenhalter bzw. aus Holz geschnitzte Zahlen für das jeweilige Alter des Geburtstagskindes eingesteckt werden konnten. Der in Deutschland ansässige Hersteller hatte auf der Verpackung des Produkts in mehreren Sprachen folgenden Hinweis angebracht: *„Dekorationsartikel! Zum Spielen nicht geeignet!“*. Die Beklagte hatte die Geburtstagskarawane durch eine landeseigene staatliche Untersuchungsstelle prüfen lassen. Sowohl die Beklagte wie auch die Untersuchungsstelle stuften das Produkt als „Spielzeug“ im Sinne der EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG ein. Auf Grundlage dieser Einstufung führte die Untersuchungsstelle eine sicherheitstechnische Prüfung durch. Sie zog dabei die strengen sicherheitstechnischen Vorgaben für Kleinkinderspielzeug aus Anhang II der EG Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG sowie aus der unter dieser Richtlinie gelisteten harmonisierten Norm EN 71-1 heran. Die Prüfung ergab, dass sich von dem Produkt bei entsprechend normgemäßer Prüfung Kleinteile ablösen konnten, die ihrer Größe nach geeignet gewesen wären, von Kindern unter 36 Monaten verschluckt zu werden. Die Beklagte forderte den Kläger daraufhin auf, die Geburtstagskarawane freiwillig aus dem Sortiment zu

nehmen. Nachdem der Kläger dieser Aufforderung nachgekommen war, wurden ihm von der Beklagten die Kosten für die sicherheitstechnische Überprüfung in Form des der Klage zugrunde liegenden Kosten- und Leistungsbescheides in Rechnung gestellt.

### **1. Argumentation des Klägers**

Zur Begründung seines Antrages auf Aufhebung des Bescheids trug der Kläger vor, die staatliche Untersuchungsstelle habe das Produkt zu Unrecht anhand der strengen sicherheitstechnischen Vorgaben für Spielzeug geprüft. Bei dem Produkt handele es sich ausweislich der durch den Hersteller vorgenommenen Kennzeichnung um einen Dekorationsgegenstand. Die der Prüfung zugrunde gelegten strengen sicherheitstechnischen Vorgaben, insbesondere die in der Norm DIN EN 71-1 unter Ziff. 5.2 statuierten Anforderungen für Kleinkinderspielzeug seien deshalb nicht anwendbar gewesen.

### **2. Urteilsbegründung des VG Münster**

Das Verwaltungsgericht Münster wies die Klage ab und begründete seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

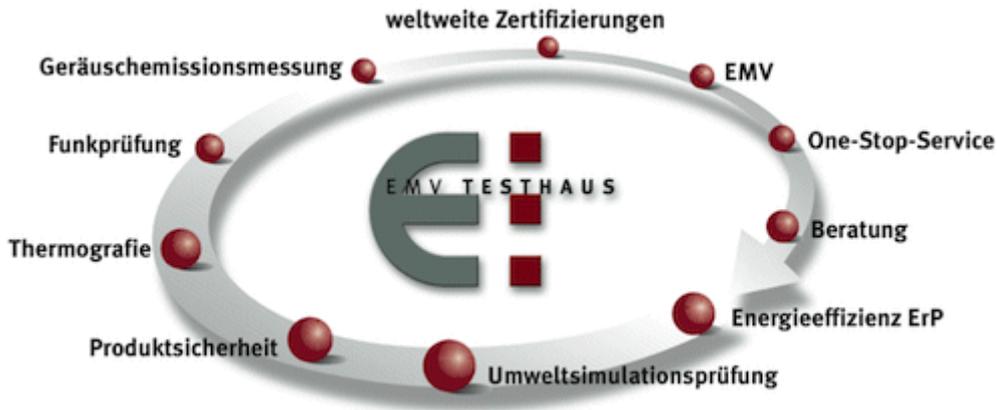
Die Beklagte sei als zuständige Marktüberwachungsbehörde gem. § 8 Abs. 4 Nr. 3 GPSG befugt, Produkte sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen, wenn sie den begründeten Verdacht habe, dass ein solches Produkt nicht den in § 4 GPSG statuierten Sicherheitsanforderungen entspreche. Der genannte Untersuchungsbericht habe eindeutig und nachvollziehbar ergeben, dass die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen, die an die Geburtstagskarawane zu stellen seien, nicht erfüllt würden. Es könne insoweit dahinstehen, ob es sich bei dem Produkt um einen Dekorationsartikel handele oder ob die Geburtstagskarawane als Spielzeug im Rechtssinne einzustufen sei. Die Zielgruppe dieses Produkts seien Kinder, die im Allgemeinen eine Geburtstagskarawane mit Kerzen attraktiv finden dürften und mit dieser auch ohne Kerzen wie mit einem kleinen Zug spielen könnten. Es bestehe kein ernstlicher Zweifel daran, dass zumindest die Verwendung als Spielzeug zu erwarten und damit eine vorhersehbare Fehlanwendung zu befürchten gewesen sei. Die Geburtstagskarawane habe daher die Anforderungen der EG Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG zu erfüllen. Da die sicherheitstechnische Untersuchung ergeben habe, dass das Produkt diesen Anforderungen nicht gerecht werde, sei die Beklagte gem. § 8 Abs. 7 S. 2 GPSG berechtigt gewesen, die Kosten für die Prüfung des Produkts dem Kläger aufzuerlegen.

## **II. Rechtliche Würdigung der Entscheidung des VG Münster**

Die in ihrer Begründung äußerst knapp gehaltene Entscheidung des VG Münster befasst sich mit der in hohem Maße praxisrelevanten rechtlichen Einstufung von Verbraucherprodukten als Spielzeug. Umso bedauerlicher ist es, dass das VG Münster die in diesem Zusammenhang entscheidenden Fragen nicht erörtert und sich stattdessen der unzutreffenden Argumentation der Beklagten weitestgehend angeschlossen hat.

- Anzeige -

**Gemeinsam zum besten Ergebnis!**



- EMV
- Thermografie
- Produktsicherheit
- Beratung
- Funkprüfungen
- Geräuschemissionsmessung
- Umweltsimulationsprüfungen
- Energieeffizienz ErP
- weltweite Zertifizierungen
- One-Stop-Service



**Akkreditierte Dienstleistung in Deutschland und Asien**



EMV TESTHAUS GmbH

+49 9421 56868-0

[www.emv-testhaus.com](http://www.emv-testhaus.com)

[info@emv-testhaus.com](mailto:info@emv-testhaus.com)

## 1. Ermittlung der sicherheitstechnischen Anforderungen

Das VG Münster hat als Rechtsgrundlage für die Kostenerstattungspflicht dem Kläger die nachfolgend im Wortlaut zitierte Vorschrift des § 8 Abs. 7 S. 2 GPSG herangezogen:

*Zur Tragung der Kosten für Prüfungen nach Satz 1 können Personen, die das Produkt herstellen oder zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausstellen, herangezogen werden, wenn die Anforderungen nach § 4 nicht erfüllt sind.*

Inzident hatte sich das Gericht also mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Geburtstagskarawane den in § 4 GPSG statuierten gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entspricht, wobei zunächst zu klären gewesen wäre, welche gesetzlichen Sicherheitsanforderungen für die Geburtstagskarawane überhaupt heranzuziehen waren. Zu Unrecht ist das Gericht in diesem Zusammenhang daher davon ausgegangen, dass es offen bleiben könne, ob die Geburtstagskarawane als Spielzeug im Sinne der EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG oder als Dekorationsgegenstand und damit als „einfaches“ Verbraucherprodukt klassifiziert werden müsse. In jedem Fall, so das Gericht, habe das Produkt letztlich die sicherheitstechnischen Anforderungen der EG-Spielzeugrichtlinie zu erfüllen. Diese Erwägung ist indes mit der durch Art. 35 AEUV (vormals Art. 28 EGV) gewährleisteten Warenverkehrsfreiheit im Europäischen Binnenmarkt sowie mit dem Neuen Konzept („New Approach“) der Europäischen Union bei der Harmonisierung technischer Vorschriften (Eingehend zum New Approach *Klindt*, EuZW 2002, 133 ff. und zur Reform des new approach durch den new legislative framework *Kapoor/Klindt*, EuZW 2008, S. 649 ff.) nicht zu vereinbaren, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden.

### a) Sicherheitstechnische Anforderungen für Spielzeug

Wird ein Produkt als Spielzeug eingestuft, hat es vollumfänglich den in Anhang II der EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG genannten, konstruktiv zu verwirklichenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu entsprechen. In Deutschland ergibt sich dies aus § 4 Abs. 1 GPSG i.V.m. § 2 der 2. GPSGV, mit der die Vorschriften der EG-Spielzeugrichtlinie in

nationales Recht überführt werden. Der Hersteller kann dabei die Einhaltung der gesetzlich für das jeweilige Spielzeug-Produkt vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen u.a. dadurch nachweisen, dass er die entsprechenden Regelungen der unter dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union gelisteten technischen harmonisierten Normen einhält. Die Einhaltung dieser Normen führt gem. Art. 5 der EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG zur gesetzlichen Konformitätsvermutung, dass der Hersteller die Vorgaben der Richtlinie eingehalten hat.

#### **b) Sicherheitstechnische Anforderungen für Verbraucherprodukte**

Ist das Produkt dagegen nicht als Spielzeug im Sinne der EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG einzustufen, handelt es sich um ein einfaches Verbraucherprodukt. Auch für solche Produkte existiert freilich kein "rechtsfreier Raum". Vielmehr unterliegen sie hinsichtlich der geforderten Produktsicherheit den Rahmenvorgaben der EG-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG, die in Deutschland durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) umgesetzt wird. Die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG schafft einen europaweit einheitlichen Mindestsicherheitsstandard gerade für solche Verbraucherprodukte, die nicht unter eine andere europäische Harmonisierungsmaßnahme (wie etwa die EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG) fallen (Zum Verhältnis der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie zu anderen vertikalen, produktbezogenen EG-Binnenmarktrichtlinien eingehend *Klindt*, *StoffR* 2004, S. 116 ff. (119)). In Deutschland ergeben sich die hier entscheidenden europäisch harmonisierten Anforderungen für Verbraucherprodukte aus § 4 Abs. 2 GPSG. Demnach ist ein solches Produkt nur dann verkehrsfähig, wenn es *bei bestimmungsgemäßer Verwendung sowie bei vorhersehbarer Fehlanwendung* die Sicherheit und Gesundheit des Verwenders oder Dritter nicht gefährdet. Auf welche Weise der Hersteller dieses Sicherheitsniveau bei vorhersehbarer Fehlanwendung des Produkts erreicht, bleibt dabei grundsätzlich ihm überlassen. Weder der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG noch dem deutschen GPSG ist nämlich ein grundsätzlicher Vorrang technisch-konstruktiver Maßnahmen zugunsten entsprechender Maßnahmen instruktiver Art bei der Berücksichtigung von Gefahren durch vorhersehbare Fehlanwendung zu entnehmen.

- Anzeige -

#### **Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!**



CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter.  
Das **CE-RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM  
ERFOLG**

Tel.:

+49(0)2405/4066066

<http://www.cekoordinator.eu/>



#### **c) Anwendung der Norm EN-71 auf allgemeine Verbraucherprodukte**

Auf den ersten Blick könnte man in Erwägung ziehen, für die Beurteilung der Sicherheit eines

Verbraucherprodukts i.S.d. § 4 Abs. 2 GPSG, welches in vorhersehbarer Weise zum Spielen verwendet werden kann, die unter der EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG gelisteten harmonisierten Normen heranzuziehen und damit den Vorrang konstruktiver Sicherheit quasi durch die Hintertür einzuführen. Bei genauerem Hinsehen wird allerdings deutlich, dass die Anwendung der unter einer produktspezifischen EG-Richtlinie gelisteten harmonisierten Norm – egal, ob direkt oder „analog“ – im Rahmen des § 4 Abs. 2 GPSG unzulässig ist: Das in § 4 Abs. 2 S. 3 GPSG in Bezug genommene Regelungsverfahren gem. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG ermöglicht es, bei Bedarf für bestimmte, bisher nicht produktspezifisch geregelte Verbraucherprodukte konkrete sicherheitstechnische Anforderungen von einem Regelungsausschuss festlegen zu lassen, die dann Gegenstand eines Mandats der Europäischen Kommission für die Erarbeitung einer neuen Norm oder einer technischen Spezifikation werden kann (Vgl. hierzu eingehend *Geiß/Doll*, GPSG, 2005, § 4, Rn. 56.). Werden solche Normen von der Europäischen Kommission nach Zustimmung des Informationsausschusses angenommen und im Amtsblatt der EU unter der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG veröffentlicht, kommt diesen Normen eine Vermutungswirkung zu, die darin besteht, dass die Beachtung dieser Normen die Verwirklichung des in § 4 Abs. 2 GPSG geforderten Sicherheitsniveaus indiziert (Die Anwendung solcher Normen steht dem Hersteller weiterhin frei. Wendet er sie nicht an, muss er allerdings den durch eine solche Norm statuierten Sicherheitsstandard auf andere Weise erfüllen und ggf. nachweisen.). Solange eine solche, unter der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG im Amtsblatt der EU gelistete Norm indes nicht existiert, bleibt es vor dem Hintergrund der in Art. 35 AEUV verbürgten Warenverkehrsfreiheit allerdings der Eigenverantwortung des Herstellers überlassen, wie er das in § 4 Abs. 2 GPSG geforderte Maß an Sicherheit verwirklicht (Vgl. hierzu auch *Wilrich*, GPSG, 2004, § 4, Rn. 32.).

Die Urteilsbesprechung wird im kommenden Newsletter abgeschlossen.

Quellennachweis:

Der Beitrag wurde vollständig abgedruckt in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2011, S. 540 ff.

Über die Autoren:

Sebastian Jockusch ist Mitarbeiter beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.

Dr. Arun Kapoor ist Rechtsanwalt bei der internationalen Sozietät Noerr LLP.

Beide waren nicht am Verfahren beteiligt.

[nach oben](#)

## AKTUELLES

### **Neue Spielzeug-Richtlinie muss ab dem 20. Juli 2011 angewendet werden!**

Wir möchten Sie an dieser Stelle nur daran erinnern, dass die neue Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG ab dem 20. Juli 2011 zwingend angewendet werden muss!

Die alte Spielzeug-Richtlinie 88/378/EWG wird mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 1 und Anhang II Teil II Pkt. 3 mit Wirkung vom 20. Juli 2011 aufgehoben. Artikel 2 Absatz 1 und Anhang II Teil II Pkt. 3 werden mit Wirkung vom 20. Juli 2013 aufgehoben.

---

### **Neufassung der RoHS-Richtlinie veröffentlicht**

Am 1. Juli 2011 wurde unter der Nummer 2011/65/EU die Neufassung der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG veröffentlicht. Die Richtlinie legt Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest, um einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten. Die Richtlinie

2011/65/EU muss ab dem 3. Januar 2013 für folgende Elektro- und Elektronikgeräte angewendet werden:

- Haushaltsgroßgeräte
- Haushaltskleingeräte
- IT- und Telekommunikationsgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Beleuchtungskörper
- Elektrische und elektronische Werkzeuge
- Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
- Medizinische Geräte
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie
- Automatische Ausgabegeräte
- Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind.

Neu ist dabei, dass die neue RoHS-Richtlinie zukünftig ebenfalls eine CE-Kennzeichnung der Produkte vorsieht, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

Die Richtlinie wurde bereits unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) aufgenommen und wird in Kürze in der Rubrik "Thema des Monats" vorgestellt.

- Anzeige -



#### **Safexpert 8.0 - die neue CE-Software**

15 Jahre Erfahrung und hunderte Kundenwünsche sind in die Entwicklung von Safexpert 8.0 eingeflossen.

Besonders interessante Neuerungen:

- Komplette neue Benutzeroberfläche im Windows-Standard
- Modulare Risikobeurteilung in Anlagenprojekten mit Schnittstellenbetrachtung
- Branchenspezifische Anpassungen an C-Normen flexibel möglich
- Spezielle Benachrichtigungen bei offenen Aufgaben oder Normenänderungen

Gleich informieren unter: [www.ibf.at](http://www.ibf.at)

#### **Umweltkriterien für Tischcomputer und Schmierstoffe veröffentlicht**

Im Juni 2011 wurden von der Kommission die Umweltkriterien zur Vergabe des EU-Umweltzeichens unter anderem für Tischcomputer und Schmierstoffe definiert.

Die Kriterien für die Produktgruppe „Tischcomputer“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen werden in dem Beschluss 2011/337/EU beschrieben. Die Entscheidung 2005/341/EG wird aufgehoben.

Die Produktgruppe „Tischcomputer“ umfasst Tischcomputer, integrierte Tischcomputer, Thin Clients, Anzeigegeräte und Tastaturen als eigenständige Geräte. Wenn im Lieferumfang eines Computers auch ein Anzeigegerät, eine Tastatur oder andere Eingabegeräte enthalten sind, müssen auch diese die Kriterien erfüllen. Tastaturen und Anzeigegeräte gelten auch als eigenständige Geräte.

Notebook-Computer, Small-scale Server, Arbeitsplatzrechner, Spielkonsolen und digitale Bilderrahmen gelten für die Zwecke dieses Beschlusses nicht als Tischcomputer.

Für die folgenden Punkte werden in dem Beschluss 2011/337/EU Kriterien für Tischcomputer vorgegeben:

- Energieeinsparungen: Computer
- Energieeinsparungen: Anzeigegerät
- Stromsparfunktionen
- Netzteile: Intern
- Kein Quecksilber in der Hintergrundbeleuchtung des Anzeigegeräts
- Gefährliche Stoffe, Gemische, Kunststoffteile
- Geräuschentwicklung
- Anteil an Recyclingmaterial
- Hinweise für den Benutzer
- Zerlegbarkeit
- Reparierbarkeit
- Verlängerung der Lebensdauer
- Verpackung

Die Produktgruppe „Schmierstoffe“ in dem Beschluss 2011/381/EU umfasst folgende Kategorien:

Kategorie 1: Hydraulikflüssigkeiten und Traktorgetriebeöle

Kategorie 2: Schmierfette und Stevenrohrfette

Kategorie 3: Sägekettenöle, Betontrennmittel, Drahtseilschmierstoffe, Stevenrohröle und andere Verlustschmierstoffe

Kategorie 4: Zweitaktöle

Kategorie 5: Getriebeöle für Industrie und Schifffahrt

In dem Beschluss 2011/381/EU werden für folgende Aspekte von Schmierstoffen Kriterien festgelegt:

- Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe und Gemische
  - Ausschluss bestimmter Stoffe
  - Aquatische Toxizität — zusätzliche Anforderungen
  - Bioabbaubarkeit und potenzielle Bioakkumulierbarkeit
  - Nachwachsende Rohstoffe
  - Mindestleistungsfähigkeit
  - Angaben auf dem EU-Umweltzeichen
- Die Entscheidung 2005/360/EG wird aufgehoben.

---

### **Energieeffizienz-Kennzeichnung: Delegierte Verordnung über Luftkonditionierer erschienen.**

Am 6. Juli 2011 ist im Amtsblatt der EU unter der Nummer 626/2011 die Delegierte Verordnung über Luftkonditionierer erschienen. Diese Verordnung dient zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU über die Energieeffizienz-Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

Die Verordnung legt Anforderungen an die Kennzeichnung netzbetriebener Luftkonditionierer (z. B. Klimaanlage) mit einer Nennleistung von  $\leq 12$  kW Kühlleistung, oder Heizleistung bei Produkten ohne Kühlfunktion, sowie an die Bereitstellung ergänzender Produktinformationen zu solchen Geräten fest.

Die Verordnung muss ab dem 1. Januar 2013 angewendet werden.

---

### **Änderung der Eichordnung**

Die Eichordnung, die zur Umsetzung der Richtlinien 2009/23/EG (nichtselbsttätige Waagen) und 2004/22/EG (Messgeräte) dient, wurde durch die:

geändert. Die Verordnung gilt seit dem 17. Juni 2011. Unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) wurde die Eichordnung unter den o. g. Richtlinien durch die aktuelle Fassung ersetzt.

---

## Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### Bulgarien:

- Anordnung des Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Messwesen und technologische Aufsicht über die Regelmäßigkeit der Folgekontrollen von Messinstrumenten, die der metrologischen Kontrolle unterliegen (Notifizierungs-Nr. 2011/0295/BG - I10)  
Mit der Anordnung wird die Regelmäßigkeit der Folgekontrollen von Messinstrumenten festgelegt, die der metrologischen Kontrolle gemäß dem Gesetz über Messungen sowie der Verordnung über Messinstrumente unterliegen. Die Frist für die regelmäßigen Folgekontrollen wird für folgende Messinstrumente verlängert:
- Materielles Längenmaß - von 2 auf 5 Jahre
- Klinische Elektrothermometer mit Maximalanzeige - von 1 auf 2 Jahre
- Klinische Elektrothermometer zur Direktmessung - von 1 auf 2 Jahre
- Mechanische Blutdruckmanometer - von 1 auf 2 Jahre
- Autoreifenmanometer - von 1 auf 2 Jahre
- Messsysteme für flüssige Brennstoffe - von 6 Monaten auf 1 Jahr
- Messsysteme für Flüssiggas unter Druck, mit Ausnahme von kryogenen Flüssigkeiten - von 6 Monaten auf 1 Jahr
- Elektromagnetische Durchflussmesser - von 2 auf 3 Jahre
- andere Arten von Durchflussmessern und Systemen für andere Flüssigkeiten als Wasser - von 2 auf 3 Jahre
- Gasdurchflussmesser mit Membran von 1,6 bis G 25 - von 2 auf 4 Jahre
- Rotations- und Turbinen-Gasdurchflussmesser - von 1 auf 2 Jahre
- Bremskraftmessstände für Straßenfahrzeuge - von 1 auf 2 Jahre
- Rauchmessgeräte - von 6 Monaten auf 1 Jahr
- Abgasanalysegeräte für KFZ - von 6 Monaten auf 1 Jahr
- Elektrokardiographen - von 1 auf 2 Jahre
- Audiometer - von 1 auf 2 Jahre
- Dioptrimeter - von 1 auf 2 Jahre
- Gebührenabrechnungssysteme für Telefongespräche - von 3 auf 6 Jahre

### Deutschland:

- Änderungen der Bauregelliste A Teile 1 und 2, der Bauregelliste B Teil 1 sowie der Liste C für die Ausgabe 2011/2 (Notifizierungs-Nr. 2011/0326/D - B10).  
Von der Änderung sind folgende Bauprodukte betroffen:
  - Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau
  - Bauprodukte für den Mauerwerksbau
  - Bauprodukte für den Holzbau
  - Bauprodukte für den Metallbau
  - Bauprodukte für Türen und Tore
  - Sonderkonstruktionen, hier: Kunststoffgitterroste
  - Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung
  - Bauprodukte der Grundstücksentwässerung
  - Bauprodukte für Feuerungs- und Lüftungsanlagen
  - Bauprodukte für Gerüste, hier: Spezialkupplungen
  - Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

- Bauprodukte im Geltungsbereich von harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie
- Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden
- Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden
- Bauprodukte für den Ausbau

- Anzeige -

 **Leuze electronic**

the **sensor** people

**Jetzt Safexpert testen!**

**Safexpert**  
7.0

Die Sicherheits-Engineering-Software Safexpert bietet Konstrukteuren nun die volle Unterstützung gemäß der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

- CE-Leitfaden
- Risikobeurteilung
- Interne Fertigungskontrolle
- Neue Gefährdungsliste nach aktueller Normung

**Jetzt mit integrierter Schnittstelle zur BG-Software SISTEMA!**

Kommen Sie sicher zur CE-Konformität – einfach **Safexpert Testversion** herunterladen!

#### Schweden:

- Vorschriften der Verbraucheragentur über die Sicherheit von Spielzeug (Notifizierungs-Nr. 2011/0323/S - H30).  
Der Vorschriftenentwurf enthält Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung von Spielzeug. Die Bestimmungen entsprechen in allen Punkten der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug.  
Im Vorschriftenentwurf sind Anforderungen an öffentliche Einrichtungen enthalten. Dies bedeutet, dass öffentliche Einrichtungen die Anforderungen erfüllen müssen, die gemäß Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug an Wirtschaftsakteure gestellt werden.  
Durch diese einheitlichen Regelungen soll bei der Bereitstellung von Spielzeug der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Kindern gewährleistet werden.
- Vorschriften über die elektrischen Eigenschaften von Spielzeug (Notifizierungs-Nr. 2011/0332/S - H30).  
Die Vorschriften enthalten Anforderungen an die elektrischen Eigenschaften von Spielzeug gemäß Richtlinie 2009/48/EG. Die schwedischen Rechtsvorschriften wurden in ihrer Geltung auf öffentliche Einrichtungen ausgedehnt.  
Diese Vorschriften haben denselben Geltungsbereich wie die Vorschriften der Verbraucheragentur. Die Vorschriften der Verbraucheragentur wurden notifiziert (2011/323/S). Bei Inkrafttreten der Vorschriften der Verbraucheragentur wird somit auch der Geltungsbereich der vorliegenden Vorschriften die Bereitstellung von Spielzeug in öffentlichen Einrichtungen umfassen.  
Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG. Die vorgenommene Ausweitung bedeutet, dass das Inverkehrbringen von Spielzeug in öffentlichen Einrichtungen wie z. B. staatlichen Pflegeeinrichtungen kontrolliert wird.
- Vorschriften zur Änderung der Vorschriften der Chemikalieninspektion (KIFS 2008:2) über chemische Produkte und biotechnische Organismen (Notifizierungs-Nr. 2011/0333/S - H30)  
Diese Vorschrift dient ebenfalls Umsetzung der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG. Die

Ausweitung auf öffentliche Einrichtungen beinhaltet u. a. die Marktüberwachung von Spielzeug bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wie kommunalen Vorschulen. Der Entwurf setzt die wesentlichen Sicherheitsanforderungen an chemische Eigenschaften und Brennbarkeit gemäß der Richtlinie 2009/48/EG in schwedische Bestimmungen um. Der Geltungsbereich des Gesetzes sowie der Verordnung und Vorschriften über die Sicherheit von Spielzeug wurde auf öffentliche Einrichtungen ausgeweitet.

Die Vorschriften haben den gleichen Anwendungsbereich wie die Vorschriften des Zentralamts für Verbraucherschutz.

Die Vorschriften des Zentralamts für Verbraucherschutz wurden notifiziert (2011/0323/S). Sobald die Vorschriften des Zentralamts für Verbraucherschutz in Kraft treten, umfasst der Anwendungsbereich dieser Vorschriften ebenfalls den Umgang mit Spielzeug in öffentlichen Einrichtungen.

#### **Schweiz:**

- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (OOIT) (Notifizierungs-Nr. 2011/9503/CH - V20T).  
Von der Verordnung sind Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen im Sinne der Richtlinie 1999/5/EG vom 9. März 1999 betroffen.  
In der o. g. Verordnung wird die bestehende Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (OOIT) teilweise überarbeitet und der Entwicklung des Frequenzmanagements in Europa angepasst. Weiterhin wurden einige Vorschriften über Schnittstellen für Funkanlagen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Verwaltung des Spektrums aktualisiert.
- Die Bedingungen zur gemeinsamen Nutzung im Bereich von 10.6-10.68 GHz durch die festen Dienste und den Erderkundungssatellitenfunkdienst sind gemäß ECC/DEC/(10)01 überarbeitet worden.
- Im Frequenzband 433.050-434.790 MHz (mit einer Sendeleistung von 1 mW und einem Tastverhältnis von 100 %) sind Sprachanwendungen mit modernen Störungsminderungstechniken zugelassen; im selben Frequenzband (mit einer Sendeleistung von 10 mW und einem Tastverhältnis von 10 %) sind außer Sprachanwendungen keine analogen Audioanwendungen zugelassen.
- Im Frequenzband 434.040-434.790 MHz (mit einer Sendeleistung von 10 mW und einem Tastverhältnis von 100 %) sind Sprachanwendungen mit modernen Störungsminderungstechniken zugelassen.
- In den Frequenzbändern 863.000-865.000 MHz und 869.400-869.650 MHz ist ein Tastverhältnis von maximal 0,1 % oder der Einsatz von Störungsminderungstechniken wie LBT oder AFA erforderlich.
- In den Frequenzbändern 865.000-868.000 MHz und 869.700-870.000 MHz ist ein Tastverhältnis von maximal 1 % oder der Einsatz von Störungsminderungstechniken wie LBT oder AFA erforderlich.
- Gemäß ERC/REC 70-03, Anlage 10 kann das Frequenzband 786-789 MHz bei Vorliegen einer Lizenz für drahtlose Mikrofonanlagen mit einer effektiven Strahlungsleistung von maximal 12 mW und bei Nichtvorliegen einer Lizenz für drahtlose Mikrofonanlagen mit einer effektiven Strahlungsleistung von maximal 1 mW genutzt werden.
- Das Frequenzband 823-826 MHz kann bei Vorliegen einer Lizenz für drahtlose Mikrofonanlagen mit einer Strahlungsleistung von maximal 20 mW EIRP (oder maximal 100 mW EIRP bei drahtlosen Körpermikrofonen) und bei Nichtvorliegen einer Lizenz für drahtlose Mikrofonanlagen mit einer effektiven Strahlungsleistung von maximal 1 mW genutzt werden.
- Das Frequenzband 826-832 MHz kann bei Vorliegen einer Lizenz für drahtlose Mikrofonanlagen mit einer Strahlungsleistung von maximal 100 mW EIRP und bei Nichtvorliegen einer Lizenz für drahtlose Mikrofonanlagen mit einer effektiven Strahlungsleistung von maximal 1 mW genutzt werden.
- Im Frequenzband 26.960-27.410 MHz wird die maximal zulässige Sendeleistung auf 4 Watt (RMS) für eine Zweiseitenband-Amplitudenmodulation (DSB-AM) und auf 12 Watt (PEP) für die Einseitenbandmodulation (SSB) bei CB-Funkanlagen gemäß dem neuen ECC-Beschluss ECC/DEC/(11)CC erhöht.

### Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 168/02 vom 8.6.2011; Nachtrag aus dem Juni-Newsletter)
- Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblatt 2001/C 236/04 vom 01.09.2010)
- Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 185/03 vom 25.6.2011)
- Richtlinie über Persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 205/01 vom 09.7.2011)

### Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

#### **ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 168/02 vom 8.6.2011)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 9 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1010-1+A1:2010-12
- EN 14034-1+A1:2011-01
- EN 14034-2+A1:2011-01
- EN 14034-3+A1:2011-01
- EN 14034-4+A1:2011-01
- EN 14681+A1:2010-04
- EN 60079-15:2010-05
- EN 60079-25:2010-10
- EN 60079-29-4:2010-04

Der Vorgänger von EN 14681+A1:2010-04, die EN 14681:2006-08, war bereits seit der Amtsblattmitteilung 2010/C 251/01 vom 17.9.2010 nicht mehr aufgelistet, wäre aber gemäß der neuen Amtsblattmitteilung 2011/C 168/02 vom 8.6.2011 nun doch bis zum 7.6.2011 anwendbar gewesen.

---

#### **Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblatt C 178/05 vom 18.06.2011)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Dies ist ein erstes Verzeichnis unter der neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG, die am 20. Juli 2011 die alte Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG ersetzt. Ähnlich wie bei der Umstellung der Maschinenrichtlinie am 29. Dezember 2009, wird die bislang einzige in der Mitteilung 2011/C 178/05 enthaltene Norm (EN 71-1:2011-06) so dargestellt, als hätte es niemals zuvor ein Normenverzeichnis für eine Spielzeugrichtlinie gegeben. In diesem neuen Verzeichnis sind nur Normen aufgelistet, die für die neue Spielzeugrichtlinie „vorbereitet“ sind – also nur die EN 71-1:2011-06. All die Normen der „alten“ Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG die noch keinen „vorbereiteten“ Nachfolger haben, fehlen.

#### **Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 185/03 vom 25.6.2011)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es hat sich inhaltlich wieder absolut nichts verändert! Nur einige fehlende Trennlinien sind hinzugefügt worden, die in der Amtsblattmitteilung C 143/03 vom 13.5.2011 noch gefehlt haben.

- Anzeige -



**Dienstleistungen für den  
Maschinen- und Anlagenbau  
und das produzierende  
Gewerbe**

- Interim Management, Claim Management, Produktionsmanagement,..
- Projektmanagement (Projektleitung, Zulieferer-Management, ....)
- CE-Kennzeichnung (Normenrecherche, Risikobeurteilung, ....)
- Arbeitsschutz (Risk-Management, Gefährdungsbeurteilungen, ....)
- Dokumentation (Betriebsanleitungen, Arbeitsanweisungen, ....)
- Schulungen + Workshops (CE-Kennzeichnung, Dokumentation, ....)

**WIMACO - Wittke management and consulting,**  
Billensbacheräckerstr. 21, D-75433 Maulbronn  
Tel. 07043/9507-0, [info@wimaco.de](mailto:info@wimaco.de), <http://www.wimaco.de>

#### **Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 205/01 vom 9.7.2011)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 16 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 354:2010-07
- EN 421:2010-05
- EN 530:2010-07
- EN 893:2010-11
- EN 958+A1:2010-11
- EN 1938:2010-07
- EN ISO 12402-2/A1:2010-06
- EN ISO 12402-3/A1:2010-06
- EN ISO 12402-4/A1:2010-06
- EN ISO 12402-5/A1:2010-06
- EN ISO 12402-6/A1:2010-06
- EN 13089:2011-03
- EN 13634:2010-12
- EN ISO 13982-1/A1:2010-10
- EN ISO 20349:2010-12
- EN 60743/A1:2008-07

Eine Norm ist unerwartet entfallen:

EN 12568:1998-07 (zurückgezogen 2010-05, Nachfolger: EN 12568:2010-05)

#### **Achtung:**

Bei insgesamt 32 Corrigendums (/AC) steht in dieser Amtsblattmitteilung: „Dies ist die erste Veröffentlichung“. Dies ist ausnahmslos falsch, denn all diese Corrigendums sind bereits zwischen dem 6.10.2005 und dem 6.5.2010 erstmals aufgelistet worden.

Hier unser Versuch einer Erklärung: In der vorhergehenden Amtsblattmitteilung 2010/C 118/02 vom 6.5.2010 ist der Satz „Dies ist die erste Veröffentlichung“ bei allen erstmals aufgelisteten Normen vergessen worden. Bei diesen Normen steht diesmal richtig der „6.5.2010“. Leider ist in der neuen Amtsblattmitteilung der Satz „Dies ist die erste

Veröffentlichung“ dann nicht nur bei den 16 tatsächlich neuen Normen bzw. den Änderungen von Normen abgedruckt worden, sondern auch bei allen Corrigendums, bei denen üblicherweise in den Amtsblattmitteilungen überhaupt kein Datum für die Erstveröffentlichung angegeben wird.

[nach oben](#)

## TERMINE

### CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 22.08.11

Ort: Hamburg

Mehr Infos:

[www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=303159](http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=303159)

Termin: 31.08.11

Ort: Frankfurt

Mehr Infos: [www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=303158](http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=303158)

Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

---

### Fit für die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und EN ISO 12100:2010 - Modul 1: EU-Richtlinien, Gesetze und Normen

Termin: 7.09.11

Ort: Münster

Veranstalter: WEKA Akademie

Mehr Infos:

[www.weka-akademie.de/Fit-fuer-die-neue-Maschinenrichtlinie-2006-42-EG-und-EN-ISO-12100-2010-Modul-1-EU-Richtlinien-Gesetze-und-Normen.html](http://www.weka-akademie.de/Fit-fuer-die-neue-Maschinenrichtlinie-2006-42-EG-und-EN-ISO-12100-2010-Modul-1-EU-Richtlinien-Gesetze-und-Normen.html)

---

### Softwaretraining DOCUFY Machine Safety

Termin: 22.09.11

Ort: Bamberg

Veranstalter: Docufy GmbH

Mehr Infos:

[www.docufy.de/aktuelles/schulungen.html](http://www.docufy.de/aktuelles/schulungen.html)

[nach oben](#)

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im

Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)

- Eichordnung vom 12. August 1988, zuletzt geändert am 6. Juni 2011 (Messgeräte-Richtlinie und Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Spielzeug-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur PSA-Richtlinie)

[nach oben](#)

## PRAXISSTIPPS

### **LASI-Veröffentlichung: Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle (LV 54)** (Quelle: <http://lasi.osha.de>)

Die LASI Veröffentlichung LV 54 – Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle - stellt das Instrumentarium dar, mit dem die zuständige Arbeitsschutzbehörde das Vorhandensein und das Funktionieren einer systematischen Arbeitsschutzorganisation hinsichtlich ihrer Eignung im Sinne des § 3 ArbSchG überprüft. Die Ausführungen beschreiben die Grundsätze und die Bestandteile der Systemkontrolle. Sie legen auch das Vorgehen und die zentralen Inhalte einer Systemkontrolle dar. Konkret enthält sie die Beschreibung von 15 Organisationselementen, eine Bewertungssystematik mit einem Bewertungsmaßstab sowie die Beschreibung einer möglichen Vorgehensweise (Verfahrensanleitung). Diese Grundsätze sind auch die Grundlage für die Entwicklung spezifischer Anforderungskataloge, Verfahrensbeschreibungen und sonstiger Orientierungshilfen und Vorgaben zur Durchführung einer behördlichen Systemkontrolle.

Leser, die mehr über die Arbeit und Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden wissen möchten, gelangen hier zur LASI-Veröffentlichung LV 54 (März 2011 - 46 Seiten - A 4 - ISBN: 3-936415-65-X): <http://lasi.osha.de/docs/Lv54.pdf>

[nach oben](#)

## ... UND WEITERHIN

### **REACH: EU verbietet Cadmium in Schmuck, in Legierungen zum Lötten und in PVC** (Pressemeldung IP/11/620 der Europäischen Union vom 20. Mai 2011)

Ab Dezember 2011 ist Cadmium in Schmuck, Legierungen zum Lötten und in PVC in der EU verboten. In Schmuck und insbesondere eingeführtem Modeschmuck waren zum Teil sehr hohe Cadmiumgehalte festgestellt worden. Verbraucher kommen über die Haut und vor allem Kinder auch über Ablecken mit diesem Schadstoff in Kontakt. Die neuen Rechtsvorschriften verbieten Cadmium in jeder Art von Schmuck, nur alte Schmuckstücke sind hiervon ausgenommen. Das Verbot gilt überdies für alle Kunststoffe und für Legierungen zum Verlöten unterschiedlicher Metalle, denn die Dämpfe, die hierbei eingeatmet werden können, sind äußerst gefährlich. Das Cadmiumverbot fügt sich in die REACH-Strategie der EU für einen sichereren Einsatz von Chemikalien.

Antonio Tajani, EU-Kommissar für Industrie und Unternehmertum und Vizepräsident der Europäischen Kommission, erklärte dazu: „Dies ist eine gute Nachricht für alle Verbraucher und auch für die Industrie, die bereits Alternativen zu diesem Werkstoff entwickelt hat. Und das Verbot beweist einmal mehr, welche entscheidende Rolle REACH bei der Sicherung hoher

Standards im Gesundheitsschutz spielt.“

Umweltkommissar Janez Potočnik äußerte sich wie folgt: „ Das Verbot von Cadmium in Schmuck schützt die Verbraucher, insbesondere unsere Kinder. Aber auch die Umwelt profitiert, da cadmiumfreie Kunststoffe diese weniger verschmutzen. Und nicht zuletzt wird das Recycling von PVC-Abfällen gefördert, was uns in unseren Bemühungen, Ressourcen zu sparen, einen großen Schritt weiterbringt.“

Nicht nur sind durch das Cadmiumverbot Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU besser geschützt, auch die Umwelt wird weniger stark belastet. Das Verbot wird über eine Änderungsverordnung zur REACH-Verordnung umgesetzt.

Die neuen Vorschriften verbieten Cadmium in jeder Art von Kunststoff und unterstützen gleichzeitig die Verwendung von Recycling-PVC in zahlreichen Bauprodukten. Da PVC ein wertvolles Material ist, das mehrfach wiedergewonnen werden kann, ist für eine Reihe von Bauprodukten die Wiederverwendung von PVC-Abfall mit niedrigem Cadmiumgehalt ohne Gefahr für Gesundheit oder Umwelt erlaubt. Zur Käuferinformation müssen derartige Bauprodukte, die Recycling-PVC enthalten, mit einer entsprechenden Aufschrift oder einem eindeutigen Piktogramm versehen sein.

Cadmium ist auch in Legierungen zum Löten unterschiedlicher Metalle enthalten und findet in so spezifischen Bereichen wie etwa dem Modellbau von Dampflokomotiven Verwendung. Hierbei werden äußerst gefährliche Dämpfe freigesetzt. Außer in einigen streng geregelten Ausnahmefällen ist die Verwendung derartiger Lote künftig verboten.

## Hintergrund

Cadmium ist krebserregend und für Gewässer giftig. 1988 nahm der Rat eine Entschließung zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium an. Früher wurde Cadmium in bestimmten Kunststoffwaren als Farbstoff oder Stabilisator benutzt. Seit 1992 ist seine Verwendung in Kunststoffwaren verboten, mit Ausnahme von bestimmtem Hart-PVC, da es hierfür auf dem Markt keinen Ersatz gab. Seitdem jedoch Alternativen existieren, hat die europäische PVC-Industrie im Rahmen des Programms „Vinyl 2010“ beschlossen, die Verwendung von Cadmium in PVC nach und nach einzustellen. Für die Verwendung von Cadmium in Batterien und elektronischen Produkten gelten seit 2004 Einschränkungen. Das neue Verbot wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).

Zur Pressemeldung und weiterführenden Links:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/620&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

---

## Vorsicht Abzocke!

### Warnung vor windigen Geschäftemachern

(Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 13. Juli 2011

[www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Die Einführung der DGUV Vorschrift 2 wird im Moment verstärkt von unseriösen Geschäftemachern genutzt, um Betrieben oder öffentlichen Verwaltungen Geld aus der Tasche zu ziehen. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung warnen davor, sich auf diese Angebote einzulassen.

Die Masche funktioniert immer ähnlich: Am Telefon wird gedrängt, einen mündlichen Kaufvertrag abzuschließen. Angeboten werden beispielsweise neue Verbandskästen, Aushänge oder Infopakete mit Materialien zum Arbeitsschutz. Dabei erwecken die Anrufer den Eindruck, sie handelten im Auftrag oder mit Wissen des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Kaufdruck wird mit dem Verweis auf die DGUV Vorschrift 2 erzeugt. Teilweise drohen die Anrufer auch mit Kontrollbesuchen oder der Benachrichtigung der Polizei, sollte das Unternehmen nicht auf das Angebot eingehen.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen warnen ausdrücklich davor, sich auf diese Offerten einzulassen. Denn keine dieser Firmen handelt mit Billigung oder gar im Auftrag der

gesetzlichen Unfallversicherung.

Um die Unternehmen vor dieser dreisten Abzockerei zu schützen, stellen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen klar:

- Infomaterial wie Broschüren oder Plakate, Seminare und Schulungsangebote sind für die Betriebe und öffentlichen Verwaltungen über ihre jeweilige BG oder Unfallkasse in der Regel kostenlos.
- Die Unfallversicherungsträger beauftragen weder eigene Mitarbeiter noch Dritte damit, Betriebe anzurufen, um ihnen Infomaterial oder Schulungen kostenpflichtig anzubieten.
- Die Unfallversicherungsträger beauftragen niemals externe Firmen damit, Mitgliedsunternehmen aufzusuchen oder Kontrollen durchzuführen. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen beschäftigen eigene Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die sich immer durch einen Dienstausweis ausweisen können.

Falls Betriebe Zweifel daran haben, ob ein Anruf oder ein Schreiben im Namen Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse auch tatsächlich authentisch ist, sollten sie ihren Unfallversicherungsträger kontaktieren.

Die Telefonnummern aller Unfallversicherungsträger sind hier zu finden: <http://www.dguv.de/inhalt/BGuUK>

Zur vollständigen Pressemitteilung der DGUV:  
<http://www.dguv.de/inhalt/presse/2011/Q3/abzocke/index.jsp>

[nach oben](#)

#### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.08.2011**

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse **!\*EMAIL\*!** versendet.

#### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php?email=!\\*EMAIL\\*!](http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

**Anzeigenverkauf:** [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

**Homepage:** <http://www.ce-richtlinien.eu>

#### **Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877